



An die Vereine im Landkreis Ludwigsburg

Hinweispapier zum § 72a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben gemäß § 2 VereinsG einen Verein gegründet. Damit Sie die damit verbundenen Rechtsvorschriften einhalten können, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den § 72a SGB VIII informieren. Dieser Paragraf betrifft Ihren Verein, wenn ihr Vereinsleben oder auch nur ein Teil mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun hat. Es also Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren gibt.

Der § 72a SGB VIII fordert den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und fordert zur Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis auf. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetz 2012 gibt es den § 72a im SGB VIII der besagt, dass alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die über Vereine, Verbände und sonstige mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, insofern ihre Tätigkeit es durch Art/Intensität/Dauer erforderlich macht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das mit Vereinbarungen bei Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen usw. sicherstellen. Alle Vereine, die diese Vereinbarung mit uns unterzeichnen, erhalten von uns ein „Qualitätsmerkmal Kinderschutz“ verliehen. Dieses wird als Datei an die Vereine per Mail versandt, so dass sie es in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden können.

Wenn die oben angeführten Merkmale auf Ihren Verein zutreffen, dann melden Sie sich bitte bei

Fachbereich 40 – Koordination Kinderschutz
des Landratsamtes Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

mailto: Koordination.kinderschutz-fruehehilfen@Landkreis-Ludwigsburg.de

Hier erhalten Sie sämtliche Unterlagen und Informationen, welche sie für die Unterzeichnung der Vereinbarung benötigen.

Sie können sich ebenfalls über die Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/qualitaetsmerkmal-kinderschutz/>) informieren und dort direkt die notwendigen Unterlagen herunterladen.

Haben Sie sonstige Fragen oder wünschen noch weitere Informationen und Beratung rund um dieses Thema? Dann wenden Sie sich ebenfalls gerne an die Koordination Kinderschutz. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.